

Wie erfülle ich die 5% ökologischen Vorrangflächen im Ackerbau? Stand 28.7.2014

Für den vollständigen Erhalt der Einheitlichen Betriebsprämie ist es ab 2015 erforderlich, dass die Greeningauflagen (Fruchtfolge, Grünlanderhaltung und ökologische Vorrangflächen) erfüllt werden. In diesem Artikel wird schwerpunktmäßig auf die Verpflichtung zur Anlage von mind. 5% ökologischen Vorrangflächen für Betriebe mit konventionellem Ackerbau und mehr als 15 ha Ackerfläche eingegangen. (Biobetriebe sind von dieser Verpflichtung für die Einheitliche Betriebsprämie ausgenommen, aber sie müssen lt. ÖPUL-Einreichversion für die Bioförderung 5 % Biodiversitätsflächen/ Bienenweiden anlegen).

Es gibt zwei Möglichkeiten, die 5% Ökologischen Vorrangflächen zu erfüllen:

- 1) Var. 1: Der Betrieb nimmt nicht an der ÖPUL- Maßnahme UBB – Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung teil, er erfüllt aber die 5% z.B.
 - a. mit Leguminosen, die zu 70% angerechnet werden (d.h. mind. 7,15% Leguminosen)
 - b. oder mit ÖPUL-Zwischenfrüchten (Variante 1 bis 5), die zu 30% angerechnet werden (d.h. mind. 16,7% Zwischenfrüchte)
 - c. oder mit Bracheflächen.

Die 5% können auch zu einem Teil mit Leguminosen, mit Zwischenfrüchten und Brachen erfüllt werden.

- 2) Var. 2: Der Betrieb nimmt an der ÖPUL Maßnahme UBB teil und erfüllt deren Auflagen (Achtung: UBB ist mit der Bioförderung nicht kombinierbar).

Bevor Sie sich sofort für die Variante 1 entscheiden, sollten Sie bedenken:

- Als Leguminosen gelten Kleearten, Luzerne, Platterbse, Winterwicken, Sommerwicken, Linsen, Lupinen, Sojabohne, Ackerbohne und Körnererbse. Nicht als ökologische Vorrangflächen gelten Mischungen wie z.B. Klee gras. Beachten Sie, dass auf diesen Flächen jedenfalls Leguminosen wachsen müssen. Wenn z.B. die Sojabohnen sehr lückenhaft sind (z.B. durch Hasenfraß, Bohnenfliege etc.) müssen Sie trotz spätem Saatzeitpunkt jedenfalls wieder Sojabohnen nachbauen und können nicht z.B. auf Hirse ausweichen.
- Wenn Sie Zwischenfrüchte Var. 1-5 für die Erfüllung der ökologischen Ausgleichsflächen verwenden, erhalten Sie für diese Flächen keine Begrünungsprämie.
- UBB ist Voraussetzung für andere ÖPUL-Maßnahmen:
 - Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide
 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
 - Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (SLK)
 - Mahd von Steiflächen
 - Silageverzicht
 - Naturschutzmaßnahme (z.B. bisherige WF-Flächen)

Wenn Sie an diesen Maßnahmen teilnehmen wollen, müssen Sie auch an UBB teilnehmen.

- Wer die Ökologischen Vorrangflächen mit dem Anbau von Leguminosen erfüllt und UBB nicht beantragt, erhält auch die UBB-Prämie nicht.

- Var1: Ein Betrieb hat z.B. schon 4 % Bracheflächen, die Biodiversitätsflächen/Bienenweiden lt. UBB sein könnten. Er beantragt die Maßnahme UBB nicht, sondern erfüllt die Greening-Verpflichtung durch den Anbau von zusätzlich mind. 7,15% Leguminosen an. Er erhält keine UBB-Prämie.
- In diesem Beispiel ist es überlegenswert, 1% zusätzliche Biodiversitätsfläche /Bienenweide anzulegen und die UBB-Prämie für die gesamte Fläche zu beantragen.

Welche Förderungsvoraussetzung gelten für die Maßnahme UBB?

Diese Förderungsvoraussetzungen sind hier aus Platzgründen gekürzt wiedergegeben!

- 1 Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen, die in der Verfügungsgewalt der AntragsstellerInnen stehen.
- 2 Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:
- 3 Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen
Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben.
- 4 Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen
(Verpflichtung gilt ab einer Summe von 2 ha aus Acker und gemähter Grünlandfläche)
Auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Flächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ , „Weiterführung von K20-Flächen des ÖPUL 2000“, sowie in die Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ eingebracht sind) des Betriebes sind Biodiversitätsflächen oder Bienenweiden anzulegen. Nicht anrechenbar sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden.
 - a. Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen
 - * Anrechenbare Maximalgröße 1,0 ha pro Feldstück, gilt nicht für Dauerbrachen (das sind Flächen, die seit zumindest 2009 nicht mehr in die Fruchtfolge einbezogen waren und für Fälle in denen sonst die 5 % nicht erreicht werden können).
 - * Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 3 insektenblütigen Mischungspartnern (gilt nicht für Dauerbrachen, die seit zumindest 2009 nicht mehr in die Fruchtfolge einbezogen waren); die Neuansaat hat bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.
 - * Mahd/Häckseln maximal 2 x pro Jahr, auf 50 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. auf den anderen 50 % ohne zeitliche Einschränkungen; Nutzung des Aufwuchses erlaubt.
 - * Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Blühflächenschlages im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.
 - b. Bienenweide auf Ackerflächen
 - * Ansaat einer regional geeigneten Blütmischung mit mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres. Die Mischungspartner müssen in der Vegetationsperiode die Blüte erreichen können.
 - * Mahd/Häckseln/Beweidung frühestens ab 01.08., Umbruch frühestens ab 15.09. des 2. Jahres.
 - * Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Bienenweideschlages im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.
 - * Im 4. Jahr verpflichtende Neuanlage oder Nachsaat.
 - c. Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen

5 Weiterbildungsverpflichtung:

Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens im Jahr 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-SRL geforderten Auflagen stehen (z. B. in den Bereichen Biodiversität, Pflanzenbau, Düngemanagement, Umweltgerechte Bewirtschaftung). Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

6 Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):

1. Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres.

2. Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt.

3. Als Blühkultur und Heil und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum Berg- oder Hochlandlinsen, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Mariendistel, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, , , Studentenblume, Thymian, Timothee, Wallwurz (Beinwell), Ysop und Zitronenmelisse sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

7 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau bei Folientunneln und Gewächshäusern (optional):

8 Teiche (optional):

2.1.4 Höhe der Förderung

Prämieelement Details Euro/ha

Grundprämie

Grünland + Ackerfutter/ha <0,5 RGVE/ha 15 €/ha

Grünland + Ackerfutter/ha 0,5 - 1,2 RGVE/ha 30 €/ha

Grünland + Ackerfutter/ha >1,2 RGVE/ha 45 €/ha

Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) 45 €/ha

Prämie für zusätzliche Biodiversitätsflächen und Bienenweiden im Acker, ab 5%

Biodiversitätsfläche und Bienenweiden Acker, bis maximal 10 % der Ackerfläche 450 €/ha

Zuschlag Blühkulturen Acker und Heil- und Gewürzpflanzen maximal 20 % der Ackerfläche
55 €/ha

Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 Euro/ha LN) Je % LSE-Fläche an der LN 6
€/ha

Einsatz von Nützlingen unter Folie oder im Gewächshaus * 1.000 €/ha

Teiche * 250 €/ha

* Finanzierung ausschließlich aus nationalen Mitteln

Schlussfolgerungen:

Die Maßnahme UBB hat einige Verpflichtungen, die abhängig von den einzelbetrieblichen Bedingungen mit unterschiedlichem Aufwand zu erfüllen sind:

- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes
- Fruchtfolgeauflagen
- Weiterbildungsverpflichtung

Alle Betriebe, die diese Auflagen leicht erfüllen können, sollten überlegen, wo sie die 5% Biodiversitätsfläche /Bienenweide anlegen könnten.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Alle kleinen, unförmigen, weit entfernten oder aus sonstigen Gründen schwierig zu bewirtschaftenden Flächen können Biodiversitätsflächen sein.
- Denken Sie auch daran, Teilflächen von größeren Schlägen aus der Produktion zu nehmen, die bisher immer Probleme bereitet haben – z.B. vernässte Flächen, Schotterriegel etc. Wenn Sie z.B. einen Acker haben, der in der Mitte im Frühjahr und im Herbst immer nass ist, können sie dieses Mittelstück als Biodiversitätsfläche/Bienenweide anlegen. Beim Grubbern bearbeiten sie z.B. das erste Teilstück, im Mittelbereich heben Sie das Gerät aus und überqueren die Fläche, und im dritten Teilstück grubbern Sie dann weiter.
- Sie können auch Vorgewendeflächen als Biodiversitätsflächen/Bienenweide anlegen.
- Sofern es sich dabei um Dauerbracheflächen handelt, die schon seit dem MFA 2009 oder früher nicht mehr in die Fruchtfolge einbezogen waren (z.B. GLÖZ-Flächen, Blühflächen etc.), müssen diese nicht neu eingesät werden und können auch größer als 1 ha sein. Wenn Sie aber seit 2009 einmal eine Schlagnutzung mit Nutzungsmöglichkeit angemeldet haben (z.B. Futtergräser) gilt diese Fläche nicht als Dauerbrachefläche.
- Wenn diese Flächen keine Dauerbracheflächen waren, müssen sie neu eingesät werden. Flächen unter 1 ha können Biodiversitätsflächen sein und müssen mit mind. 3 insektenblütigen Mischungspartnern angebaut werden. Flächen über 1 ha können Bienenweiden sein, die mit mind. 5 insektenblütigen Mischungspartnern eingesät werden. Bienenweiden müssen im 4. Jahr neu angelegt oder nachgesät werden.
- Gräser sind nicht insektenblütig. Die Mischungspartner werden daher Leguminosen (z.B. versch. Kleearten, Wicken) und Kräuter sein.
- Biodiversitätsflächen, die über die 5% hinausgehen (bis max. 10%) werden mit 450€/ha abgegolten.

Überlegen Sie schon jetzt, ob Sie die Greening-Verpflichtung zu 5% ökologischen Ausgleichsflächen ohne die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme UBB (z.B. mit Leguminosen oder mit UBB erfüllen wollen. Wenn Sie sich für UBB und die Anlage von Biodiversitätsflächen/Bienenweiden entscheiden, sollten Sie schon jetzt Flächen dafür reservieren. Ob die Aussaat schon jetzt im Sommer 2014 oder erst im Frühjahr 2015 sinnvoller ist, hängt von den einzelbetrieblichen Voraussetzungen ab:

- Betriebe mit dem Begrünungssystem Immergrün werden die Biodiversitätsflächen /Bienenweiden oft schon im Sommer 2014 aussäen. Bei einer Saat im Frühjahr 2015 müssten sie sonst zusätzlich eine Begrünung davor säen, um mind. 85% Begrünung mit Haupt- oder Zwischenfrüchten zu erreichen.
- Für Betriebe mit dem Begrünungssystem Zwischenfrucht gibt es durch die Förderungsrichtlinien keine Hinweise, ob Sommer oder Frühjahrsanbau der Biodiversitätsflächen /Bienenweiden. Diese Flächen können auch bei einem Anbau im Sommer 2014 keine Begrünungsflächen sein, weil sie gleichzeitig die Hauptkultur 2015 sind. Empfehlenswert ist sicherlich eine Vorgangsweise, die dem ortsüblichen Anbau von Feldfutterflächen entspricht:
 - In Gebieten, in denen z.B. eine Frühjahrsansaat durch Trockenheit gefährdet ist, kann eine Saat im Spätsommer erfolgsversprechender sein
 - Bei spät räumenden Vorfrüchten, Frühfrost-gefährdeten Lagen, starkem Erdfloh-Auftreten im Herbst etc. kann der Frühjahrsanbau besser sein.

- In allen Fällen sollte ein hauptfruchtmäßiger Anbau erfolgen. Eine billige, schnelle Saat z.B. durch bloßes Ausstreuen auf eine grobe Oberfläche kann keine gute Saatgut-Einbettung gewährleisten und birgt die Gefahr eines schlechten Aufganges. In lückigen Beständen werden sich in weiterer Folge Unkräuter oder Ungräser ausbreiten. Es gibt aber nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Bestandespflege (z.T. Häckseln erst ab 1.8. zulässig, z.T. max. zwei mal Häckseln pro Jahr)

Dieser Artikel kann nur den derzeit aktuellen Stand der Richtlinienauslegung wiedergeben. Nutzen Sie daher die laufenden Informationsveranstaltungen der Bezirksreferate!

Willi Peszt



Bildtext: Wicken, Kleearten und Kräuter sind insektenblütige Mischungspartner